

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Gaimberg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 3. November 2025

---

## 5. Wasserbenützungsgebührenverordnung

---

### 5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 30.10.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Gaimberg erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenstationen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

##### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbar und nicht begehbar Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,78 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestgebühr beträgt 2.484,- Euro.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### § 3

#### **Laufende Gebühr, Zählergebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,31 Euro pro Kubikmeter. Die Mindestgebühr (gilt nur für den Ortsteil Zettersfeld) beträgt 71,75 Euro. Die Zählergebühr beträgt 15,- Euro pro Jahr (für Wasserzähler der Kategorie Q<sub>3</sub> bis 4 m<sup>3</sup>/h) und 21,- Euro pro Jahr (für Wasserzähler der Kategorie Q<sub>3</sub> über 4 m<sup>3</sup>/h).

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist halbjährlich und die Zählergebühr ist jährlich vorzuschreiben.

### § 4

#### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### § 5

#### **Gebührenschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

### § 6

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Gaimberg, Beschluss des Gemeinderates vom 28. Juni 2012, kundgemacht vom 2. Juli 2012 bis 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 24. Oktober 2024 über die Gebühren- und Indexanpassung, kundgemacht vom 5. November 2024 bis 21. November 2024, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Bernhard Webhofer**